

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Hydraulik Paule GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen und für alle Verträge mit dem Kunden (Käufer oder Auftraggeber). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden und ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen. Auch die Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und Informationen, auch in der Werbung, sind zunächst unverbindlich.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Der Kunde ist an eine Bestellung drei Wochen gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigen. Wir werden den Kunden unverzüglich unterrichten, wenn die Bestellung nicht angenommen wird.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preisangaben sind nur verbindlich, wenn wir das in einem schriftlichen Angebot oder Kostenvoranschlag so bestätigen.
2. Wir sind berechtigt, unseren Aufwand für Kostenvoranschläge zu berechnen, sofern aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag nicht erteilt wird, soweit dies vorher vereinbart wurde.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Form.
5. Liefern wir Ware auf Rechnung, so ist innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Ware und der Rechnung in bar oder per Überweisung die Zahlung zu leisten. Bei Vereinbarung eines bestimmten Zahlungstermins kommt der Kunde bereits bei Überschreitung des vertraglich vereinbarten Zahlungsziels in Verzug.
6. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Rückstand so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8,5 % über Basiszinssatz p. a. zu fordern.
7. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags deutliche Kostensenkungen oder Kostensteigerungen eintreten, insbesondere bei außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklungen, wie Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Steueränderungen, bei Änderungen von Lohn- und Tarifverträgen, Transportkosten, bei Material- oder Herstellungskosten auch unserer Lieferanten, u. a.. Diese werden wir auf Verlangen nachweisen. Bei Verbraucherverträgen behalten wir uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten, die Preise entsprechend dem eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so kann der Verbraucher den Vertrag kündigen oder zurücktreten.
8. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

IV. Lieferung

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich angegeben sind. Bei nachträglichen Vertrags- oder Ausführungsänderungen sind die Lieferfristen angemessen zu verlängern.
2. Lässt sich eine vereinbarte Frist infolge von uns nicht beherrschbaren Umständen nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall werden wir den Kunden umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von uns nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
3. Liegt ein unverbindlicher Liefertermin vor, so kann uns der Kunde ab sechs Wochen nach Überschreitung dieses Termins auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erfolgt innerhalb dieser angemessenen Frist keine Lieferung, so kommen wir in Verzug.
4. Im Falle des Verzugs kann uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme der Leistungen nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Schadenersatzhaftung ist auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt. Das gilt nicht, sofern der Verzug auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Ebensovienig, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
5. Wird ein verbindlicher Liefertermin überschritten, so kommen wir damit in Verzug.
6. Alle weiteren Folgen regeln sich nach dem vorherigen Absatz. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges vor, soweit nicht die vorgesehene Vertragseigenschaften des Liefergegenstandes oder der Leistungen hierdurch grundlegend geändert werden und die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Seiten für den Kunden zumutbar sind. Der jeweilige industrielle Herstellerstandard wird Vertragsgegenstand.
7. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind nur als annähernd zu bezeichnen. Das trifft auf alle inhaltlichen Angaben in Angeboten sowie auf Leistungen der Fa. Hydraulik-Paule GmbH & Co. KG zu.

V. Erfüllungsort und Abnahme

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
2. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige des Liefergegenstands am Abnahmort diesen zu überprüfen. Er haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang dieser Überprüfung entstehen können, gleich ob am Liefergegenstand oder an den Gegenständen oder Rechten Dritter. Im übrigen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die kaufmännische Untersuchungs- und Rüfepflicht.
3. Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Abnahme des Liefergegenstandes länger als 14 Tage in Rückstand, so sind wir berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder er offensichtlich innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht im Stande ist. Wir können nach unserer Wahl 20 % des Bruttokaufpreises oder Bruttoverkehrlohn fordern, jedoch ist es beiden Seiten unbenommen, einen höheren oder geringeren Schaden nachzuweisen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen unser Eigentum. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo anerkannt ist.
2. Der Kunde ist berechtigt, den Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten. Etwaige Verarbeitungen nimmt er für uns vor, so entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache; bei Verbindung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren.

3. Der Kunde tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme unserer Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Kunde hiermit unwiderruflich seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
5. Der Kunde darf, solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, Gegenstände weder zur Sicherung übergreifen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Vergütungsanteil unmittelbar an uns zu zahlen.
6. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden und nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.
8. Während der Dauer unserer Vorbehaltsrechte ist der Kunde verpflichtet, unseren Vertragsgegenstand Vollkasko zu versichern. Wir sind berechtigt, eine Ausgestaltung des Versicherungsvertrages dahingehend zu fordern, dass uns die Leistungen im Versicherungsfalle unmittelbar zustehen. Weiterhin sind wir berechtigt, selbst eine solche Versicherung im Namen und auf Rechnung des Kunden abzuschließen, wenn der Kunde den Nachweis der Versicherung nicht unverzüglich erbringt. Versicherungsleistungen sind bei Beschädigungen in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Gegenstands zu verwenden, im Totalschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung aller unserer Forderungen zu verwenden, der Mehrbetrag steht dem Kunden zu.

VII. Erweitertes Pfandrecht

Wir besitzen nicht nur das gesetzliche Werkunternehmerpfandrecht, sondern ein vertragliches Pfandrecht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit die Ansprüche unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt sowie der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

VIII. Mängelgewährleistung

1. Der Verkäufer bzw. Werkunternehmer gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass die von ihm gelieferten neuen Sachen oder von ihm noch herzustellenden Sachen (Werkleistungen) frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Zeitlich erstreckt sich die Gewährleistung auf 12 Monate ab Auslieferung an den ersten Endabnehmer oder bei Baumaschinen auf 1200 Betriebsstunden, je nachdem welche der vorgenannten zeitlichen Ereignisse zuerst erreicht wird.
2. Die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers/Werkunternehmers richtet sich primär auf Nacherfüllung, das heißt auf Nachbesserung oder Lieferung einer Ersatzsache. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Käufer bzw. Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, oder vom Kaufvertrag/Werkvertrag zurücktreten. Die Nacherfüllung gilt nach erfolglosem dritten Versuch als fehlschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
3. Das Recht des Käufers/Bestellers, wegen Sach- und Rechtsmängeln Schadenersatz oder Ersatz verborgener Aufwendungen zu verlangen, wird hiermit ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die an Leben, Körper und Gesundheit von Personen eingetreten sind. Der Ausschluss gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung seitens des Verkäufers oder Unternehmers oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
4. Für die bei der Nachbesserung ausgetauschten Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, Kosten für die Ausfallzeit der Maschine, Transport, während der Nachbesserung werden nicht übernommen.
5. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt für sämtliche mögliche Pflichtverletzungen des Verkäufers/Unternehmers, also nicht nur im Falle der Gewährleistung, sondern auch im Falle der Unmöglichkeit, des Verzugs, der Verletzung sonstiger leistungsbezogener Pflichten und der Verletzung nicht leistungsbezogener Pflichten.
6. Für gebrauchte Maschinen und gebrauchte Ausrüstung sowie gebrauchte Ersatzteile wird keinerlei Gewährleistung übernommen.
7. Sofern der Käufer/Besteller oder Endabnehmer ein Verbraucher ist, so gelten die weitgehend zwingenden gesetzlichen Rechte zum Verbrauchsgüterkauf mit folgenden Besonderheiten:
 - A) bei gebrauchten Sachen erstreckt sich die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel zeitlich auf 12 Monate ab Auslieferung an den Verbraucher.
 - B) Haftungsausschlüsse gemäß den vorstehenden Regelungen gelten auch im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher.
8. Gewährleistungsansprüche erlöschen:
 - a) Wenn uns der beschädigte Gegenstand oder das schadhafte Teil nicht vorgelegt werden kann.
 - b) Wenn der Liefergegenstand oder die reparierte Sache von fremder Seite ohne unsere Zustimmung verändert worden ist.
 - c) Wenn Teile eingebaut sind, die wir nicht genehmigt haben.
 - d) Wenn der Liefergegenstand nicht der Betriebsanleitung entsprechen benutzt wird.
 - e) Wenn Kundendienstarbeiten nicht turnusgemäß erledigt werden oder sonst ein Fall unsachgemäßer Behandlung vorliegt.
9. Bestreiten wir das Vorliegen eines Sachmangels, entscheidet die für unseren Sitz zuständige Schiedsstelle. Stellt die Schiedsstelle einen Sachmangel fest, so tragen wir die Kosten der Entscheidung, andernfalls der Kunde

IX. Verjährung

Der Gewährleistungs- bzw. Nacherfüllungsanspruch des Kunden verjährt stets in einem Jahr, bei Verbraucherverträgen in zwei Jahren ab Gefahrübergang oder Abnahme.

X. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

XI. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich. Auf alle Rechtsbeziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.